

Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen - Gemeinde Borchen

(Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchen zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borchen)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Betroffener Passus:	Der betroffene Passus wird wie folgt geändert/ergänzt:
1	Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 3524 (heutige K2) in der Gemeinde Borchen, Ortsteil Kirchborchen vom 04./09.01.1978	§ 1, letzter Absatz: Die Unterhaltung der Gehwege einschließlich der Bordsteine sowie der angrenzenden Böschungen und Seitenräume obliegt der Gemeinde.	§ 1, letzter Absatz: Die Unterhaltung der Gehwege einschließlich der Bordsteine sowie der angrenzenden Böschungen und Seitenräume obliegt der Gemeinde. Diese Unterhaltung erstreckt sich nicht auf Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.
2	Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 22 in der Gemeinde Borchen, Ortsteil Etteln vom 26./28.02.1980	§ 1, zweiter Absatz: Die Unterhaltung der Gehwege einschließlich der Bordsteine sowie der angrenzenden Böschungen und Seitenräume obliegt der Gemeinde.	
3	Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 20 in der Gemeinde Borchen, Ortsteil Alfen vom 24.02./01.03.1983	§ 1, letzter Absatz: Die Unterhaltung der Gehwege einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenden Böschungen und Seitenräume und des Grünstreifens obliegt der Gemeinde.	§ 1, letzter Absatz: Die Unterhaltung der Gehwege einschließlich der Hochborde sowie der angrenzenden Böschungen und Seitenräume und des Grünstreifens obliegt der Gemeinde. Diese Unterhaltung erstreckt sich nicht auf Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.

4	Vereinbarung über den Umbau der K 20 in der Ortsdurchfahrt Kirchborchen und Anlage eines Rad-/Gehweges vom 19.02./05.03.2001	§ 3, Nr. 3: Die Unterhaltung der Grünanlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt obliegt der Gemeinde auf ihre Kosten.	§ 3, Nr. 3: Die Unterhaltung der Grünanlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt obliegt der Gemeinde auf ihre Kosten. Diese Unterhaltung erstreckt sich nicht auf Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.
5	Vereinbarung über den Ausbau eines Brückenbauwerkes der Altenau und der Alme im Zuge der Kreisstraße 2, Verlängerung eines Gehweges und Ausbau der Kreisstraße „Auf der Schweiz“ vom 29.10.2008	§ 4: Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.	§ 4: Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nicht unter den Begriff der Baulast im Sinne des Satzes 1 fallen Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.